



Richtlinie

Studienbeitrag, Teilnahmebeitrag und ÖH-Beitrag

1. Fassung vom 26.1.2016
2. Fassung vom 15.5.2019
3. Fassung vom 28.11.2019

Inhalt

I. Regelungsinhalt und Geltungsbereich.....	3
II. Ordentliche Studierende.....	3
2.1. Personenkreis und Höhe	3
2.2. Zahlung.....	4
2.3. Erlass und Rückerstattung des Studienbeitrages	4
2.3.1. Erlass 4	
2.3.2. Rückerstattung.....	5
2.4. Mehrfachbelegung.....	5
III. Außerordentliche Studierende in Lehrgängen zur Weiterbildung.....	5
3.1. Personenkreis und Höhe	5
3.2. Zahlung.....	6
3.3. Erlass und Rückerstattung des Teilnahmebeitrages.....	6
3.3.1. Erlass 6	
3.3.2. Rückerstattung.....	7
IV. Sonstige außerordentliche Studierende.....	7
4.1. Personenkreis und Höhe	7
4.2. Zahlung.....	7
4.3. Erlass und Rückerstattung.....	7
V. ÖH-Beitrag und Versicherungsbeitrag	8
5.1. Personenkreis und Höhe	8
5.2. Zahlung.....	8
5.3. Erlass und Rückerstattung des ÖH-Beitrags.....	8
VI. Zuständige Serviceeinrichtung der FHSTP	8
VII. Anlagen.....	8

I. Regelungsinhalt und Geltungsbereich

§ 1. (1) Diese Richtlinie regelt die Einhebung von Studienbeiträgen von ordentlichen Studierenden (§ 2 Abs. 2 FHStG), die Einhebung von Teilnahmebeiträgen von außerordentlichen Studierenden (TeilnehmerInnen in Lehrgängen zur Weiterbildung sowie BesucherInnen einzelner Lehr- bzw. Weiterbildungsveranstaltungen, § 9 FHStG) sowie des ÖH Beitrages (vgl. Pkt. V.) durch die Fachhochschule St. Pölten (nachfolgend FHSTP).

§ 2. (1) Diese Richtlinie ist für alle haupt- und nebenberuflichen MitarbeiterInnen der FHSTP verbindlich.

(2) Die Studierenden der FHSTP sind im Rahmen des privatrechtlichen Ausbildungsverhältnisses (Ausbildungsvertrag, Allgemeine Geschäftsbedingungen, sonstige Vereinbarungen) verpflichtet, die in dieser Richtlinie festgehaltenen Bestimmungen, einzuhalten.

(3) Diese Richtlinie sowie Änderungen derselben werden auf der Website der FHSTP und im Campus Informations System (CIS) kundgemacht.

II. Ordentliche Studierende

2.1. Personenkreis und Höhe

§ 3. (1) Die Erhalter von Fachhochschul-Studiengängen sind gemäß § 2 Abs. 2 FHStG¹ berechtigt, von ordentlichen Studierenden einen Studienbeitrag in Höhe von höchstens **363,36 Euro** je Semester einzuheben.

(2) Darunter fallen alle ordentlichen Studierenden, die Staatsangehörige

1. Österreichs und anderer EU-Staaten,
2. eines EWR-Staates (Norwegen, Island, Liechtenstein),
3. der Schweiz oder
4. Angehörige einer Personengruppe gemäß § 1 Personengruppenverordnung 2014 – PersGV 2014, BGBl. II Nr. 340/2013

sind.

§ 4. (1) Von Studierenden aus Drittstaaten, die nicht unter § 3 Abs. 2 dieser Richtlinie fallen und die über eine Aufenthaltsberechtigung für Studierende gemäß § 64 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG), BGBl. I Nr. 100/2005, verfügen, dürfen höchstens kostendeckende Beiträge eingehoben werden.

(2) Entsprechend dieser Ermächtigung wird von Drittstaaten-Studierenden (gemäß Abs 1) ein Studienbeitrag von **1.500,00 Euro** je Semester eingehoben.

(3) Der FHSTP steht es frei, diesen Betrag jederzeit zu ändern. Studierende in laufenden Studiengängen sind von diesbezüglichen Änderungen nicht betroffen.

§ 5. (1) Hinsichtlich der Einhebung von Studienbeiträgen von Studierenden, die im Rahmen von bilateralen Kooperationen oder internationalen Austauschprogrammen (z.B. Erasmus) semesterweise an der FHSTP studieren, wird auf die bestehenden Kooperationen mit den entsprechenden Hochschulen verwiesen (Kontakt: FH-Service International Relations; CIS).

¹ Fachhochschul-Studiengesetz – FHStG, BGBl. Nr. 340/1993 in der geltenden Fassung

2.2. Zahlung

§ 6. (1) Der Studienbeitrag wird den Erstsemestrigen zu Beginn des Studiums unmittelbar nach Vertragsabschluss seitens der FHSTP elektronisch vorgeschrieben und ist binnen der in der Vorschreibung angeführten Frist auf das in dieser bekanntgegebene Konto einzuzahlen.

(2) In den weiteren Semestern wird der Studienbeitrag vor Beginn des jeweiligen Semesters seitens der FHSTP vorgeschrieben und ist binnen der in der Vorschreibung angeführten Frist auf das in dieser bekanntgegebene Konto einzuzahlen.

§ 7. (1) Zahlt der/die Studierende den vorgeschriebenen Studienbeitrag nicht innerhalb der in der Vorschreibung angeführten Frist ein, wird der Studienbeitrag auf Kosten des/der Studierenden nach zweimaliger Mahnung gerichtlich eingeklagt.

(2) Dies hat weiters einen Studienausschluss (außerordentliche Kündigung des Ausbildungsvertrages durch die FHSTP) zur Folge (vgl. Ausbildungsvertrag). Erfolgt der Studienausschluss während des jeweiligen Semesters, berührt dies nicht die Pflicht zur Zahlung des Studienbeitrages. In diesem Fall werden auch bereits bezahlte Studienbeiträge nicht rückerstattet.

2.3. Erlass und Rückerstattung des Studienbeitrages

2.3.1. Erlass

§ 8. (1) Ordentlichen Studierenden kann der vorgeschriebene Studienbeitrag auf Antrag (Anlage I) erlassen werden, wenn sie gegen Vorlage eines Behindertenausweises beim zuständigen Studiengangsekretariat eine Behinderung von mindestens 50% nachweisen können.

§ 9. (1) Ordentlichen Studierenden kann der vorgeschriebene Studienbeitrag für das laufende Semester, in dem das Studium positiv abgeschlossen wird, erlassen bzw. rückerstattet werden, wenn alle Lehrveranstaltungen im vorigen Semester abgeschlossen wurden und nur noch die Abschlussprüfung (Bachelor- oder Masterprüfung) ausständig ist und der Abschluss des Studiums bis zum 31.3. im Sommersemester bzw. 31.10. im Wintersemester erfolgt.

§ 10. (1) Im Rahmen einer außerordentlichen Kündigung durch die/den Studierende/n (Vertragsauflösung aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung) kann der vorgeschriebene Studienbeitrag erlassen bzw. rückerstattet werden, wenn die Kündigung bis spätestens 31.10. (für das Wintersemester) bzw. 31.3. (für das Sommersemester) beim jeweiligen Studiengang einlangt. Die Entscheidung darüber obliegt dem Erhalter (Geschäftsführung).

(2) Als wichtige Gründe kommen insbesondere folgende in Betracht (vgl. Ausbildungsvertrag):

1. Schwangerschaft,
2. länger dauernde schwere Erkrankung, die ein weiteres Studium (bzw. Unterbrechung) nicht möglich macht,
3. Privatkonkurs bzw. Insolvenz eines eigenen Unternehmens sowie
4. sonstige unvorhersehbare gleichartige wirtschaftliche oder private Gründe (unvorhergesehener Pflegebedarf von Angehörigen, etc.).

(3) Die Gründe für die außerordentliche Vertragsauflösung sind entsprechend nachzuweisen.

§ 11. (1) Im Falle einer genehmigten Unterbrechung kann der Studienbeitrag für die Dauer der Unterbrechung erlassen werden, wenn der Antrag auf Unterbrechung vor Beginn des Semester erfolgt.

(2) Wird in begründeten Ausnahmefällen (vgl. Satzungsteil II) eine Unterbrechung während des Studiums genehmigt, berührt dies die Verpflichtung zur Zahlung der Studiengebühren nicht.

2.3.2. Rückerstattung

§ 12. (1) Sofern der Studienbetrag bereits eingezahlt wurde, ist über Antrag eine Rückerstattung des Studienbeitrags möglich im Falle

1. eines Rücktritt innerhalb der 14 tätigen kostenfreien Rücktrittsfrist,
2. des Vorliegens der Voraussetzungen für einen Erlass des Studienbeitrages gemäß der §§ 8 bis 11 dieser Richtlinie,
3. des Todes des/der Studierenden vor Beginn oder auch während eines laufenden Semesters.

§ 13. (1) Anträge auf Erlass/Rückerstattung sind mit dem Formular **Anlage I** samt den erforderlichen Nachweisen im zuständigen Studiengangssekretariat einzubringen.

(2) In allen anderen Fällen der Vertragsbeendigung (ordentliche Kündigung durch Studierende/n oder Ausschluss vom Studium durch die FHSTP) ist eine Rückerstattung der bereits eingezahlten bzw. der Erlass vorgeschriebener Studienbeiträge nicht möglich.

2.4. Mehrfachbelegung

§ 14. (1) Die Absolvierung von zwei parallel laufenden Studien ist aufgrund der gebotenen Anwesenheitspflicht grundsätzlich nicht möglich².

(2) Einzige Ausnahme stellen Studierende dar, die zum Zeitpunkt des Studienbeginns eines Masterstudiums das zugrundeliegende Bachelorstudium noch nicht fertig absolviert haben. Erfolgt der Studienabschluss des Bachelorstudiums nicht bis 31.10., so kann ein Antrag auf Zulassung als außerordentlicher Studierende zum Masterstudium bei der jeweiligen Studiengangsleitung gestellt werden. Für den Fall der Zulassung sind zusätzliche, für außerordentliche Studien vorgesehene Gebühren zu entrichten (siehe Pkt. IV).

§ 15. Zur Refundierung des Studienbeitrages bei ordentlichen Studien im Falle von Mehrfachbelegung siehe auch die Richtlinie des BMBWF.

III. Außerordentliche Studierende in Lehrgängen zur Weiterbildung

3.1. Personenkreis und Höhe

§ 16. (1) Außerordentliche Studierende sind Studierende, die zu außerordentlichen Studien zugelassen sind (vgl. § 4 Abs. 2 FHStG).

(2) Außerordentliche Studien sind Lehrgänge zur Weiterbildung (sowie in der FHSTP die Teilnahme an sämtlichen Weiterbildungsveranstaltungen) und der Besuch einzelner Lehrveranstaltungen, welche unter Pkt. IV behandelt werden.

(3) TeilnehmerInnen in Weiterbildungsveranstaltungen haben unabhängig von ihrer jeweiligen Staatsangehörigkeit einen Teilnahmebeitrag zu entrichten, dessen Höhe unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten des Lehrganges zur Weiterbildung festzusetzen ist (vgl. § 9 Abs. 4 FHStG).

² Vgl. ErläutRV 217 BlgNR 22. GP.

(4) Die konkrete Höhe des Teilnahmebeitrages ist auf der Homepage der FHSTP bei der jeweiligen Weiterbildungsveranstaltung angeführt.

3.2. Zahlung

§ 17. (1) Für den Besuch von Weiterbildungsveranstaltungen ist ein Teilnahmebeitrag zu entrichten (vgl. AGBs für Weiterbildungsveranstaltungen in der jeweils gültigen Fassung).

(2) Der Betrag wird von der FHSTP (im Falle von Weiterbildungslehrgängen bzw. mehrsemestrigen Veranstaltungen semesterweise) vorgeschrieben und ist vollständig und nachweislich vor Beginn der Weiterbildungsveranstaltung bzw. vor Beginn des Semesters einzuzahlen.

(3) Die TeilnehmerInnen haben binnen 14 Tagen nach Vertragsabschluss die Möglichkeit eines kostenfreien Rücktritts. Nach Ablauf dieser Frist kann kein kostenfreier Rücktritt mehr erfolgen. Erfolgt ein Abbruch (ordentliche Kündigung durch die/den Teilnehmer/in) nach Ablauf dieser Frist, ist der gesamte vorgeschriebene Teilnahmebeitrag zu bezahlen.

(4) Erfolgt ein Abbruch (ordentliche Kündigung durch die/den Teilnehmer/in) nach Beginn einer über mehrere Semester dauernden Weiterbildungsveranstaltung werden 25% des Restbetrages in Rechnung gestellt.

(5) Wird eine mehrsemestrige Weiterbildungsveranstaltung nicht innerhalb der vorgesehenen Zeit (Regelstudiendauer lt. Homepage der FHSTP) abgeschlossen, wird nach Ablauf eines (Toleranz-) Semesters für jedes weitere Semester ein Beitrag in Höhe von € 363,36 zzgl. ÖH Beitrag (vgl. V.) in Rechnung gestellt.

(6) Im Falle eines Zahlungsverzuges gelten die Bestimmungen des § 7 dieser Richtlinie sinngemäß.

3.3. Erlass und Rückerstattung des Teilnahmebeitrages

3.3.1. Erlass

§ 18. (1) Im Rahmen einer außerordentlichen Vertragsauflösung (Kündigung aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung) kann der vorgeschriebene Teilnahmebeitrag (bzw. bei Abbruch der vorgeschriebene Restbetrag) erlassen bzw. rückerstattet werden. Die Entscheidung darüber obliegt dem Erhalter (Geschäftsführung).

(2) Eine Kündigung aus wichtigem Grund liegt insbesondere vor im Falle von

1. Schwangerschaft,
2. einer länger dauernder schweren Erkrankung, die ein weiteres Studium (bzw. Unterbrechung) nicht möglich macht,
3. Privatkonkurs bzw. Insolvenz eines eigenen Unternehmens sowie
4. sonstigen unvorhersehbaren gleichartigen wirtschaftlichen oder privaten Gründen (unvorhergesehener Pflegebedarf von Angehörigen, etc.).

(3) Die Gründe für die außerordentliche Vertragsauflösung sind entsprechend nachzuweisen.

§ 19. (1) Im Falle einer genehmigten Unterbrechung kann der Teilnahmebetrag für die Dauer der Unterbrechung erlassen werden, wenn der Antrag auf Unterbrechung zu Beginn des Semester erfolgt.

(2) Wird in begründeten Ausnahmefällen (vgl. Satzungsteil II) eine Unterbrechung während des Studiums genehmigt, berührt dies die Verpflichtung zur Zahlung der Teilnahmegebühren nicht.

3.3.2. Rückerstattung

- § 20.** (1) Eine Rückerstattung des Teilnahmebeitrags ist über Antrag möglich im Falle
1. eines Rücktritt innerhalb der 14 tätigen kostenfreien Rücktrittsfrist, sofern der Teilnahmebetrag bereits eingezahlt wurde.
 2. einer länger dauernder schweren Erkrankung, die eine weitere Teilnahme (bzw. Unterbrechung) nicht möglich macht (vgl. § 12 Abs 2 Z 2),
 3. des Tod des/der Teilnehmer/in zu Beginn oder auch während eines laufenden Semesters.

§ 21. (1) Anträge auf Erlass/Rückerstattung sind mit dem **Formular Anlage I** samt den erforderlichen Nachweisen im zuständigen Lehrgangssekretariat einzubringen.

(2) Im Falle des Ausschlusses von der Weiterbildungsveranstaltung durch die FHSTP (vgl. AGBs für Weiterbildungsveranstaltungen) ist eine Rückerstattung der bereits eingezahlten bzw. der Erlass vorgeschriebener Teilnahmebeiträge nicht möglich.

IV. Sonstige außerordentliche Studierende

4.1. Personenkreis und Höhe

§ 22. (1) Sonstige außerordentliche Studierende sind Studierende, die unabhängig von ihrer Nationalität ausschließlich zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen zugelassen sind. Darunter fallen

1. NostrifizierungswerberInnen, die Zusatzprüfungen absolvieren müssen,
2. GasthörerInnen einzelner Lehrveranstaltungen,
3. BewerberInnen ohne Erfüllung der notwendigen Zugangsvoraussetzung.

(2) Sonstige außerordentliche Studierende haben

1. in Lehrveranstaltungen von Bachelorstudiengängen einen Studienbeitrag in Höhe von 35,00 Euro pro SWS und
2. in Lehrveranstaltungen von Masterstudiengängen einen Studienbeitrag in Höhe von 45,00 Euro pro SWS,

jedenfalls aber höchstens 363,36 Euro für jedes Semester zu entrichten.

4.2. Zahlung

§ 23. (1) Der Betrag wird von der FHSTP nach Zulassung vorgeschrieben und ist vollständig und nachweislich binnen der in der Vorschreibung angeführten Frist auf das in dieser bekanntgegebene Konto einzuzahlen.

(2) Die sonstigen außerordentlichen Studierenden haben binnen 14 Tagen nach Vertragsabschluss die Möglichkeit eines kostenfreien Rücktritts. Nach Ablauf dieser Frist kann kein kostenfreier Rücktritt mehr erfolgen. Erfolgt ein Abbruch (ordentliche Kündigung durch die/den Studierenden) nach Ablauf dieser Frist, ist der gesamte vorgeschriebene Studienbeitrag zu bezahlen.

(3) Im Falle eines Zahlungsverzuges gelten die Bestimmungen des § 7 dieser Richtlinie sinngemäß.

4.3. Erlass und Rückerstattung

§ 24. (1) Hinsichtlich Erlass und Rückerstattung des vorgeschriebenen Teilnahmebeitrages bzw. des vorgeschriebenen Restbetrages gelten die Bestimmungen der §§ 10, 12 und 13 dieser Richtlinie sinngemäß.

(2) Da eine Unterbrechung immer nur für zumindest ein Semester genehmigt werden kann, ist eine solche bei einer Zulassung für nur ein Semester nicht zielführend und damit nicht möglich.

V. ÖH-Beitrag und Versicherungsbeitrag

5.1. Personenkreis und Höhe

§ 25. (1) Ordentliche Studierende (Bachelor- und Masterstudiengänge) und außerordentliche Studierende (Lehrgänge zur Weiterbildung, Besuch einzelner Lehrveranstaltungen) sind ordentliche Mitglieder der Österreichischen HochschülerInnenschaft und als solche verpflichtet, den Studierendenbeitrag gemäß § 38 HSG³ („ÖH-Beitrag“) fristgemäß einzuzahlen. Dieser wird vom Vorsitzenden der Bundesvertretung der ÖH für das jeweilige Studienjahr bekanntgegeben und setzt sich zusammen aus dem ÖH-Beitrag und einem Sonderbeitrag für die Versicherung (Haftpflicht- und Unfallversicherung).

(2) Die FHSTP ist verpflichtet, diesen Beitrag an die ÖH abzuführen.

5.2. Zahlung

§ 26. Der ÖH-Beitrag wird gemeinsam mit den Studienbeiträgen bzw. Teilnahmebeiträgen semesterweise vorgeschrieben und ist binnen der in der Vorschrift angeführten Frist auf das in dieser angeführte Konto einzuzahlen.

5.3. Erlass und Rückerstattung des ÖH-Beitrags

§ 27. (1) Ein Erlass bzw. Rückerstattung des ÖH-Beitrages durch die FHSTP ist nicht möglich, sondern muss direkt bei der ÖH beantragt werden.

(2) Im Falle einer genehmigten Unterbrechung eines ordentlichen Studiengangs oder mehrsemestrigen Lehrgangs zur Weiterbildung ist kein ÖH-Beitrag zu zahlen, sofern die Unterbrechung vor Beginn des Semesters beantragt wurde.

(3) Studierende sind als ordentliche Mitglieder der ÖH aktiv und passiv wahlberechtigt für die Organe der Vertretungseinrichtungen der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft. Voraussetzung ist die Bezahlung des ÖH-Beitrages. Möchten Studierende während einer genehmigten Unterbrechung ihr Wahlrecht für die ÖH-Wahlen ausüben, muss der Nachweis über die Einzahlung des ÖH-Beitrages vor dem kundzumachenden Stichtag für die Wahlberechtigung erbracht werden.

VI. Zuständige Serviceeinrichtung der FHSTP

§ 28. Zuständige Serviceeinrichtung bei Fragen im Zusammenhang mit Studien- und Teilnahmebeiträgen ist das jeweilige Studiengang- bzw. Lehrgangssekretariat sowie das FH-Service Finanzwesen und Controlling.

VII. Anlagen

Anlage_I_Antrag auf Erlass/Rückerstattung von Studiengebühren oder Teilnahmebeiträgen

³ Bundesgesetz über die Vertretung der Studierenden (Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 – HSG 2014), BGBl. I Nr. 45/2014 idF BGBl. I 31/2018